

## **Zweite Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg**

**Vom 8. Mai 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 11 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020, geändert durch Satzung vom 9. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS)“ vom 8. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 7 Antragstellung**

<sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist bei der Universität Regensburg ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal zu stellen; das erforderliche Antragsformular findet sich auf den Internetseiten der Universität Regensburg; aufgrund von im Antrag gemachten Angaben gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise sind ebenfalls ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal einzureichen; bei einem Antrag Minderjähriger ist die Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>2</sup>Der Antrag muss bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfristen) in elektronischer Form eingegangen sein. <sup>3</sup>Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Universität Regensburg gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei Studiengängen, die an der Koordinierung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) nach § 3 HZV teilnehmen, können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; bei Studiengängen, die nicht an der Koordinierung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) nach § 3 HZV teilnehmen, kann nur ein Zulassungsantrag gestellt werden; auf Anlage 2 wird hingewiesen.“

3. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „gereiht“ ein Semikolon und die Worte „ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Rangleichheit entscheidet das Los“ eingefügt.

4. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „01. April“ durch die Angabe „1. April“ und die Angabe „01. Oktober“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 11**

#### **Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen**

- (1) Folgende Masterstudiengänge an der Universität Regensburg sind zulassungsbeschränkt:
- Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)
  - Masterstudiengang Psychologie: Psychological Science (M.Sc.).
- (2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag für die oben genannten Masterstudiengänge in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich und muss abweichend von § 7 Satz 2 mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Regensburg eingegangen sein. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann eine Nachreichfrist für den Nachweis des Erstabschlusses bis zum 15. September eines Jahres gewährt werden (Ausschlussfrist), soweit zum 31. Mai eines Jahres das Studium noch nicht abgeschlossen ist. <sup>3</sup>Für Bewerbungen für höhere Fachsemester gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die oben genannten Masterstudiengänge erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG anhand einer gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Psychological Science jeweils gebildeten Rangreihe der Bewerber und Bewerberinnen.“

6. § 12 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 12 Voranmeldung**

„<sup>1</sup>In Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen, aber Voranmeldefristen festgesetzt sind, ist die Immatrikulation durch den Bewerber oder die Bewerberin mittels einer Online-Bewerbung über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg zu beantragen. <sup>2</sup>Bei Versäumung einer Voranmeldung innerhalb der gesetzten Frist ist die Einschreibung in den betreffenden Studiengang zu versagen, es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin hat die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt (Art. 32 BayVwVfG).

<sup>3</sup>Studiengänge mit einer Voranmeldefrist an der Universität Regensburg sind:

- Medienwissenschaft B.A. (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs;  
die Voranmeldung hat für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli eines Jahres zu erfolgen.“

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Unter der Überschrift „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Humanmedizin“ wird nach den Worten „Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ folgender Wortlaut eingefügt:  
„Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik  
Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik

Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Radiologie  
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“.

- b. Unter der Überschrift „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin“ wird nach den Worten „Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ folgender Wortlaut eingefügt:  
„Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik  
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik  
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Radiologie  
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“.
- c. Unter der Überschrift „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Pharmazie“ wird nach den Worten „Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ folgender Wortlaut eingefügt:  
„Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik  
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik  
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Radiologie“.

8. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 2**

**Außerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:**

- B.A. Betriebswirtschaftslehre (HF/NF)
- Lehramt Grundschule, Mittelschule, Realschule Biologie
- Lehramt Sonderpädagogik Pädagogik bei Verhaltensstörung
- Lehramt Sonderpädagogik Geistigbehindertenpädagogik
- Lehramt Sonderpädagogik Lernbehindertenpädagogik
- M.Sc. Psychologie: Psychological Science
- M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Innerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:**

- B.Sc. Molekulare Medizin
- B.Sc. Biochemie
- B.Sc. Psychologie
- B.Sc. Immobilienwirtschaft“

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Mai 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. Mai 2023.

Regensburg, den 8. Mai 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 8. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Mai 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Mai 2023.